

200 21 61 IV
JAP/GET/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. März 2021

Verwaltungsrichter Jakob, Kammerpräsident
Verwaltungsrichterin Wiedmer, Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiber Germann

A. _____
vertreten durch B. _____ GmbH, C. _____,
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 8. Januar 2021



Sachverhalt:

A.

A.a.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) erliess am 4. Oktober 1993 betreffend den ... geborenen A._____ (nachfolgend Versicherter bzw. Beschwerdeführer) eine Nichteignungsverfügung für die Tätigkeit als ... (Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend IVB bzw. Beschwerdegegnerin], [act. II], 1.1 S. 60; 14 S. 3). Die IVB gewährte dem Versicherten daraufhin berufliche Massnahmen in Form einer Umschulung in den ... Bereich (act. II 1.1 S. 15, 46; 4). Mit Verfügung vom 7. Juli 2000 (act. II 5) schloss die IVB die beruflichen Massnahmen mit der Feststellung ab, der Versicherte habe die "Umschulung zum ... erfolgreich absolviert" und er sei aufgrund seiner Tätigkeit in einem ... rentenausschliessend eingegliedert.

Im März 2013 (act. II 9) meldete sich der damals teilzeitlich als ... in einem ... der D._____ angestellte Versicherte (act. II 20) unter Hinweis auf diverse gesundheitliche Probleme (vgl. act. II 12) erneut bei der Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an. Nachdem die IVB den Sachverhalt in erwerblicher Hinsicht abgeklärt und Berichte behandelnder Ärzte beigezogen hatte, liess sie den Versicherten durch Dr. med. E._____, Fachärztin für Neurologie sowie für Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), untersuchen (Untersuchungsbericht vom 10. Juli 2015 [act. II 76]). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens verneinte die IVB mit (unangefochten gebliebener) Verfügung vom 1. Oktober 2015 (act. II 84) bei einem Invaliditätsgrad von 15% einen Anspruch auf eine Invalidenrente. Weiter hielt die IVB fest, die zusätzlich angebehrten beruflichen Massnahmen seien "eröffnet" worden.

In der Folge sprach die IVB dem Versicherten Eingliederungsmassnahmen in Form einer Referenzerarbeitung und eines anschliessenden Arbeitstrainings in der Abklärungsstelle F._____ zu (act. II 87; 94; 96; 98) und gewährte ihm einen Arbeitsversuch inklusive Coaching in einem Wohnheim für Behinderte (act. II 100). Weil sich der Versicherte in gesundheitlicher Hinsicht ausserstande sah, den Anforderungen in einer Betreuungsfunktion

zu genügen (Protokolleintrag vom 8. August 2016 [in den Gerichtsakten]; act. II 113 S. 2), schloss die IVB die beruflichen Massnahmen mit Verfügung vom 16. Januar 2017 (act. II 119) ab und schritt zur Rentenprüfung. Nachdem sie einen Bericht der RAD-Ärztin Dr. med. E. _____ eingeholt (act. II 126) und das Vorbescheidverfahren (unter Rückfrage bei Dr. med. E. _____ [act. II 132]) durchgeführt hatte, verneinte sie mit (unangefochten gebliebener) Verfügung vom 5. September 2017 (act. II 133) bei einem Invaliditätsgrad von 15% einen Anspruch auf eine Invalidenrente.

A.b.

Im September 2019 (act. II 134) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf diverse gesundheitliche Beeinträchtigungen erneut zum Leistungsbezug an. Nach Rücksprache mit der RAD-Ärztin Dr. med. E. _____ (act. II 142) veranlasste die IVB bei der MEDAS G. _____ AG (MEDAS) eine polydisziplinäre Begutachtung (Expertise vom 27. Juli 2020 [act. II 178.1 ff.]). Mit Vorbescheid vom 13. August 2020 (act. II 182) stellte die IVB dem Versicherten ab März 2020 die Zusprache einer auf einem Invaliditätsgrad von 63% basierenden Dreiviertelsrente in Aussicht. Daran hielt sie auf Einwand des Versicherten hin (act. II 183) mit Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 191) fest.

B.

Dagegen liess der Versicherte, vertreten durch die B. _____ GmbH, C. _____, mit Eingabe vom 19. Januar 2021 Beschwerde erheben. Er stellt den folgenden Antrag:

"Bei der Berechnung des Invaliditätsgrades sei die Funktion als ... aus seiner Tätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkungen gemäss der Tabelle TA1 der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik des Jahres 2018 in das Kompetenzniveau 3 der Ziffer 86-88, Männer, einzuteilen [...]. Auf Grund des dadurch erhöhten Valideneinkommens auf CHF 86'655 sei der IV-Grad auf 72% anzupassen und somit eine Vollrente zu gewähren."

Mit Eingabe vom 11. Februar 2021 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, wobei sie auf eine Stellungnahme im Rahmen einer Beschwerdeantwort verzichtete.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 191). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente und dabei insbesondere die Frage, ob der Beschwerdeführer ab März 2020 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1

2.1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

2.1.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabebereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente.

2.2

2.2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird eine Neuanschuldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2

und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

2.2.2 Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung oder das Revisionsgesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende (bzw. anspruchrelevant höhere) Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1).

2.2.3 Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist u.a. bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes revidierbar (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2018 UV Nr. 22 S. 79 E. 2.2.1).

2.2.4 Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1).

2.2.5 Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2019 IV Nr. 39 S. 124 E. 5).

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu

beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

3.

3.1 Die Verwaltung ist auf die Neuanschuldung vom September 2019 (act. II 134 S. 8) eingetreten, weshalb die Eintretensfrage praxisgemäss nicht zu überprüfen ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114).

Massgebende Vergleichszeitpunkte bilden die Verfügung vom 5. September 2017 (act. II 133) – mit welcher ein Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde – und die nunmehr angefochtene Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 191; vgl. E. 2.2.4 vorne).

3.2

3.2.1 Bei Erlass der Verfügung vom 5. September 2017 (act. II 133) stützte sich die Beschwerdegegnerin auf den RAD-Bericht von Dr. med. E._____ vom 23. August 2017 (act. II 132). Darin gelangte sie zum Schluss, es ergäben sich keine neuen medizinischen Gesichtspunkte, um von der Leistungsbeurteilung im RAD-Bericht vom 10. Juli 2015 bzw. vom 16. Juni 2017 abzuweichen (S. 3).

Im Untersuchungsbericht vom 10. Juli 2015 (act. II 76) stellte Dr. med. E._____ im Wesentlichen die folgenden Diagnosen (S. 20):

Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (letzte Tätigkeit)

1. Fokale Dystonie der rechten Hand seit Jahrzehnten (ICD-10 G24.8)
2. Parkinsonsyndrom (ED 5/2014), medikamentös behandelt (ICD-10 G20.0)
3. Wiederkehrendes Wirbelsäulensyndrom bei BWS/LWS-Skoliose und statischer Fehlhaltung

Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (letzte Tätigkeit)

1. Follikuläres Non-Hodgkin-Lymphom (ED 10/2013), nach 6 Zyklen mit Mabthera und Ribomustin klinisch und radiologisch komplette Lymphom-Remission
2. Affektive Störung 2014 (DD reaktiv; DD medikamentös induziert, DD bei Parkinson-Erstmanifestation); medikamentös behandelt, vollständig remittiert
3. Anamnestisch verstärkter Harndrang, keine Inkontinenz, medikamentös behandelt

Der Beschwerdeführer sei in einer den Leiden angepassten Tätigkeit vollschichtig (100%-Pensum) arbeitsfähig. Er werde für fähig erachtet, seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit eines ... im ... unter Berücksichtigung des formulierten Zumutbarkeitsprofils und ohne regelmässigen Nachtdienst zu verrichten (S. 23).

3.2.2 Im Bericht vom 16. Juni 2017 (act. II 126) hielt Dr. med. E. _____ fest, seit der Untersuchung vom 14. November 2014 lägen keine neuen Befunde vor. Die Leistungsbeurteilung im Bericht vom 10. Juli 2015 habe deshalb weiterhin Gültigkeit (S. 7).

3.3 Bei Erlass der – zeitliche Grenze der gerichtlichen Prüfung bildenden – angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 191; BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243) präsentierte sich die medizinische Aktenlage im Wesentlichen wie folgt:

3.3.1 Im Bericht des Spitals H. _____ vom 5. September 2019 (act. II 137), wurde als Hauptdiagnose eine komplexe Bewegungsstörung, bisher unklarer Ätiologie sowie unter Nebendiagnosen ein Status nach Non-Hodgkin-Lymphom (ED 10/2013) sowie ein Status nach mittelgradiger bis schwerer depressiver Episode 2014 festgehalten (S. 1). Die Ätiologie der nun seit beinahe 30 Jahren bestehenden progressiven komplexen Bewegungsstörung müsse vorerst offengelassen werden. Klinisch finde sich ein rechtsbetontes extrapyramidales Syndrom. Hinzu kämen Pyramidenbahnzeichen mit einer spastischen Tonuserhöhung der unteren Extremitäten und konsekutivem spastischem Gangbild sowie zusätzlich dystonen Elementen. Sowohl der Verlauf als auch die geschilderten Begleitsymptome seien atypisch für eine klassische Parkinsonerkrankung. Eine genetische Ursache erscheine plausibel bei mehrfach positiver Familienanamnese. Ebenso seien der lange Verlauf und die Klinik atypisch für ein atypisches

Parkinsonsyndrom im Sinne einer kortikobasalen Degeneration, einer Multisystematrophie oder progressiven supranukleären Paralyse (S. 3).

3.3.2 Im polydisziplinären, auf einer (federführenden) neurologischen, internistischen und psychiatrischen Untersuchung basierenden MEDAS-Gutachten vom 27. Juli 2020 (act. II 178.1 ff.) wurden interdisziplinär die folgenden Diagnosen gestellt (act. II 178.1 S. 7):

Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

1. Morbus Parkinson
2. Fokale Dystonie rechte Hand
3. Unklares Pyramidenbahn-Syndrom

Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

1. Follikuläres Non-Hodgkin-Lymphom (ED 10/2013)
 - Stadium IIIA Grad 1 (WHO) mit Befall von infra- und supradia-phragmalen Lymphknotenstationen
 - Zustand nach Behandlung mit Rituximab und Bendamustin
 - mit anhaltend kompletter Remission seit 02/2014
2. Asthma bronchiale („...asthma“) bei Gliadin-Sensibilisierung
3. Neurodermitis
4. Zustand nach postoperativer Beinvenenthrombose rechts 2010 und Zustand nach tiefer Beinvenenthrombose bds. 2015
5. Verdacht auf beginnende Polyneuropathie

Reflexsteigerung, positives Babinski-Phänomen, spastisch-ataktisch anmutendes Gangbild und Paresen seien der Pyramidenbahn zuzuordnen; diese Symptome liessen sich aber nicht unter einer spezifischen Diagnose subsumieren und würden daher auch diagnostisch nicht näher bezeichnet, auch die Ätiologie bleibe unklar. Auch lasse sich der neurologische Symptomkomplex mit den drei bestehenden zentralnervösen Syndromen – Dystonie, Parkinson, pyramidales Syndrom – nicht zu einem einzigen klinischen Bild zusammenfassen. So seien v.a. die Kriterien für eine Multisystematrophie nicht erfüllt (S. 5).

Versicherungsmedizinisch relevant sei jedoch die Feststellung, dass der Beschwerdeführer an einer chronisch progredienten zerebralen Degeneration leide, die verschiedene zerebrale Systeme betreffe. Auf der Funktionsebene sei v.a. die Feinmotorik der rechten Hand eingeschränkt, es bestehe eine erhebliche Gangstörung, ausserdem beständen Gleichgewichtsprobleme, Fluktuationen der Beweglichkeit, Schmerzen und eine Einschrän-

kung der psychomentalen Ausdauer und Belastbarkeit. Erwähnenswert sei, dass es beim Morbus Parkinson regelhaft zu kognitiven Beeinträchtigungen (Aufmerksamkeit, Konzentration, exekutive Funktionen, Gedächtnis) komme, die aufgrund der Dauer der Erkrankung im vorliegenden Fall mindestens latent anzunehmen seien (klinisch und alltagspraktisch nicht auffällig, aber unter besonderer Beanspruchung Auftreten entsprechender Defizite möglich [S. 5 f.]). In Annahme einer beginnenden Polyneuropathie seien Arbeiten auf Gerüsten und Leitern und im Dunkeln ungeeignet. Aufgrund der Dystonie der rechten Hand beim Schreiben wären entsprechende Tätigkeiten ungeeignet, auch jene mit besonderem Anspruch an die feinmotorischen Funktionen. Aufgrund der anderen neurologischen Beeinträchtigungen seien längeres Stehen und Gehen ungeeignet, ausserdem körperlich schwere Arbeiten und solche an verletzungsgefährlichen Maschinen, ebenso Nachtschicht (S. 8).

Die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit betrage 0% (S. 8), in einer den Leiden angepassten Tätigkeit 40% (S. 9). Diese Einschätzung gelte sicher seit der letzten IV-Anmeldung am 17. September 2019. Für die Zeit davor bzw. seit der Verfügung vom 5. September 2017 könne keine punktuelle Terminierung der Arbeitsfähigkeit angegeben werden, weder eigen- noch aktenanamnestisch (S. 8 f.).

Der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit hätten sich verglichen mit der Situation zum Zeitpunkt der Verfügung vom 5. September 2017 wesentlich verändert. Seitens des RAD sei in einer angepassten Tätigkeit ein quantitatives Leistungsvermögen im Umfang eines > 80%-Pensums angenommen worden. Der Gesundheitszustand habe sich in der Zeit erwartungsgemäss verschlechtert, die leidensadaptierte Arbeitsfähigkeit werde nunmehr auf maximal 40% postuliert. Für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bestehe keine Arbeitsfähigkeit mehr (S. 9).

3.4 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Aus-

schlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

Im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche diesen Anforderungen entsprechen, kommt grundsätzlich (voller) Beweiswert zu, solange nicht konkrete Indizien gegen deren Zuverlässigkeit sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470).

3.5 Das polydisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 27. Juli 2020 (act. II 178.1 ff.) erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung an Expertisen (vgl. E. 3.4 vorne) und erbringt vollen Beweis. Das Gutachten ist in Bezug auf die befundmässige und diagnostische Einschätzung in allen Teilen nachvollziehbar, die Schlussfolgerungen sind überzeugend begründet und es lassen sich gestützt darauf sämtliche vorliegend relevanten Tat- und Rechtsfragen zuverlässig beantworten. Danach liegt – in Übereinstimmung mit den Einschätzungen des Spitals H. _____ (vgl. E. 3.3.1 vorne) – ein diagnostisch nicht eindeutig zuordenbarer, jedoch auf einer chronisch progredienten zerebralen Degeneration (act. II 178.3 S. 8) basierender neurologischer Symptomenkomplex vor, welcher das funktionelle Leistungsvermögen des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt, wobei die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als ... in einem ... 0% (Arbeitsunfähigkeit 100%) und in einer den Leiden angepassten Tätigkeit 40% (Arbeitsunfähigkeit 60%) beträgt. Dies alles wird denn auch nicht bestritten. Ebenso steht – mit Blick auf die entsprechenden gutachterlichen Ausführungen zu Recht (act. II 178.1 S. 9) – ausser Frage, dass im Vergleich zum Sachverhalt, wie er im referenziellen Zeitpunkt vom 5. September 2017 (vgl. E. 3.1 vorne) zugrunde lag (vgl. E. 3.2 vorne), eine massgebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen in Form einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (mit konsekutiver Abnahme der Arbeitsfähigkeit) eingetreten ist und damit ein Revisionsgrund vorliegt (vgl. E. 2.2.3 vorne). In der Folge ist der Rentenanspruch umfassend und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (vgl. E. 2.2.5 vorne).

4.

4.1 Was den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns anbelangt, hielten die MEDAS-Experten fest, ihre Einschätzung zum zeitlichen Verlauf gelte "sicher" seit der Neuanschreibung vom 17. September 2019 (act. II 178.1 S. 8 f.). Aus der Expertise geht jedoch weiter hervor, dass in Bestätigung der Erkenntnisse aus dem Arbeitsversuch (vgl. act. II 113 S. 3) eine Betreuungstätigkeit – mithin die im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG allein massgebliche bisherige Tätigkeit (vgl. MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, S. 300, Rz. 24) – bereits lange vor der Neuanschreibung unzumutbar war (act. II 178.3 S. 10). Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die im September 2019 erfolgte Neuanschreibung (Art. 29 Abs. 1 IVG) hat die Beschwerdegegnerin zu Recht als Beginn des Rentenanspruchs den 1. März 2020 festgelegt (act. II 191 S. 5).

4.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Massgabe der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) wird bei einer erwerbstätigen versicherten Person das Erwerbseinkommen, das sie nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

4.2.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; SVR 2017 IV Nr. 52 S. 157 E. 5.1).

Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen nicht hinreichend genau beziffern, ist auf statistische Werte wie die Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditätsbemessung nur

unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110; SVR 2019 UV Nr. 40 S. 153 E. 6.2.3).

4.2.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296). Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebenen LSE herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297).

Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit einem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2018 IV Nr. 46 S. 148 E. 3.3).

4.3 Hinsichtlich des Valideneinkommens ist die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 davon ausgegangen, der Beschwerdeführer würde als Gesunder weiterhin als ... tätig sein. Für die Ermittlung des Einkommens berücksichtigte sie Tabellenlöhne gemäss LSE 2018, wobei sie sich auf Tabelle TA1, Ziffer 86-88 (Gesundheits- und Sozialwesen), Kompetenzniveau 2, Männer, stützte (act. II 191 S. 5). Der Beschwerdeführer bringt vor, wenn das AHV-pflichtige Einkommen im Jahr 2001 von Fr. 65'102.-- bei einem 80%-Pensum auf 100% hochgerechnet

werde, ergebe dies einen Jahreslohn von Fr. 81'377.--. Bedenke man, dass er im selben Jahr seine Ausbildung abgeschlossen gehabt und über persönliches wie fachliches Potenzial verfügt habe, hätte er sich in einem gesunden Zustand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine signifikante berufliche Entwicklung erarbeitet. Dadurch hätte sich sein Verdienst ebenfalls signifikant erhöht und den statistischen Wert der Tabelle TA1 des Kompetenzniveaus 3 von Fr. 86'655.-- übertroffen. Damit resultiere bei einem Invaliditätsgrad von 72% ein Anspruch auf eine ganze Rente.

4.3.1 Nachdem die Suva eine Nichteignungsverfügung für die (ursprünglich erlernte und seit 1987 ausgeübte [act. II 14 S. 3; 74 S. 9]) Tätigkeit als ... betreffend die Zeit ab 1. Januar 1994 erlassen hatte (act. II 1.1 S. 60), wurde der Beschwerdeführer durch die Beschwerdegegnerin erfolgreich im ... Bereich umgeschult (act. II 4) und arbeitete vorerst bzw. bis September 2002 als ... am bisherigen Praktikumsort (...) im Umfang eines 100%-Pensums weiter (act. II 1.1 S. 17; 4; 74 S. 4). Anschliessend war der Beschwerdeführer ein Jahr arbeitslos (act. II 148 S. 4), bevor er ab November 2003 bei einem Arbeitspensum von 80% als ... in einem ... der D._____ angestellt wurde (act. II 74 S. 2), wobei seine Tätigkeit diverse Aufgabenbereiche umfasste. Nach (offenbar auf Initiative des Beschwerdeführers hin [act. II 62 S. 11]) erfolgter Kündigung seitens der Arbeitgeberin per Ende 2008 war der Beschwerdeführer von Januar 2009 bis November 2014 weiterhin im ... der D._____ beschäftigt, bis Ende 2011 ohne (schriftlichen) Arbeitsvertrag, ab Januar 2012 im Umfang eines 35%-Pensums mit zusätzlichen gelegentlichen Aushilfsdiensten (act. II 6; 9 S. 4; 13 S. 2; 20 S. 1; Akten des Beschwerdeführers [act. I], 12). Gemäss eigenen Angaben zur Erwerbsbiografie war der Beschwerdeführer schliesslich in der Zeit von März 2017 bis Mai 2019 noch "ehrenamtlich" für die D._____ als ... tätig, wofür er jedoch lediglich Spesen bezogen habe (act. II 178.3 S. 4; 178.4 S. 4 f.).

4.3.2 Vorauszuschicken ist, dass sich der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall – mithin ohne "...asthma" – mangels anderweitiger Hinweise in den Akten nicht in den ... Bereich hätte umschulen lassen. Gleichwohl ist das als ... erzielte Einkommen nicht dem Valideneinkommen zugrunde zu legen, weil das nach der Umschulung erzielte Einkommen höher war als

der zuvor erzielte Verdienst (vgl. act. II 148; ferner LSE 2018, TA1, Positionen 47 und 86-88, Männer; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., S. 328, Rz. 53 e contrario). In der Folge ist mit Blick auf die dargelegte, für die Zeit nach der Umschulung dokumentierte Erwerbsbiographie (vgl. E. 4.3.1 vorne) sowie in Anbetracht der Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Begutachtung, wonach er sich "Am liebsten" mit der Betreuung von Menschen beschäftigt habe, was seine Kernkompetenz sei (act. II 178.3 S. 5), dem Valideneinkommen die bisher ausgeübte, ... orientierte Tätigkeit zugrunde zu legen. Dies umso mehr, als sich in den Akten keine Hinweise für eine überwiegend wahrscheinlich anderweitige berufliche Entwicklung ergeben (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30). Dies ist denn auch unbestritten.

4.3.3 Wie in E. 4.3 vorne dargelegt, hat die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen nach Massgabe der LSE ermittelt. Darauf ist jedoch nur abzustellen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen nicht hinreichend genau beziffern lässt (vgl. E. 4.2.1 vorne). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist grundsätzlich vom letzten vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst auszugehen (Entscheidung des Bundesgerichts [BGer] vom 3. Februar 2021, 8C_581/2020, E. 6.1).

Wie in E. 4.3.1 gezeigt, war der Beschwerdeführer von 2003 bis 2014 in einem Passantenheim der D._____ als ... (mit diversen Aufgabenbereichen) beschäftigt. Es bestehen sodann keine Anhaltspunkte in den Akten, wonach der Beschwerdeführer ohne die zunehmende Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zum hier massgebenden Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung den Arbeitgeber gewechselt oder eine anderweitige berufliche Entwicklung oder gar Weiterentwicklung (zu den Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines beruflichen Aufstiegs, vgl. SVR 2018 IV Nr. 48 S. 153 E. 4.2, 2017 BVG Nr. 9 S. 38 E. 2.2.2, IV Nr. 4 S. 9 E. 4.4.3, 2010 UV Nr. 13 S. 52 E. 4.1) vollzogen hätte, womit von einem 11 Jahre dauernden, stets im Wesentlichen denselben Aufgabenbereich umfassenden Beschäftigungsverhältnis auszugehen ist. Indem sich weiter aus den Akten ergibt, dass dessen Beendigung aus gesundheitlichen Gründen er-

folgte (vgl. act. I 12; act. II 54; 178.4 S. 4), ist davon auszugehen, dass die bisherige Tätigkeit ohne die im Jahr 2013 und 2014 hinzugetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (act. II 50) weitergeführt worden wäre. Dabei bildet der Zeitablauf bzw. der Umstand, dass seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der D._____ und dem Beginn des Rentenanspruchs mehrere Jahre vergangen sind, unter den gegebenen Umständen keinen Grund für den Beizug von Tabellenlöhnen (vgl. Entscheide des BGer vom 9. Mai 2019, 9C_38/2019, E. 3.4.2 und vom 11. September 2019, 9C_225/2019, E. 4.3.2). Zwar legte die Beschwerdegegnerin bereits in der revisionsreferenziellen Verfügung vom 5. September 2017 (vgl. E. 3.1 vorne) der Ermittlung des Invaliditätsgrades ein auf der Grundlage der LSE, Position 86-88, basierendes Valideneinkommen zugrunde. Indessen fehlte es damals (wie heute) an einer entsprechenden Begründung; zudem ist der Rentenanspruch vorliegend ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (vgl. E. 3.5 vorne). Demnach ist – der Grundregel folgend (vgl. E. 4.2.1 vorne) – für die Ermittlung des Valideneinkommens am bisherigen, bei der D._____ erzielten Verdienst anzuknüpfen, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die im Verlauf zunehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen lohnmindernd ausgewirkt haben.

4.3.4 Was dessen ziffernmässige Bestimmung anbelangt, so folgt aus den Akten, dass der Beschwerdeführer zuletzt im Jahr 2008 im Umfang eines 80%-Pensums angestellt war und damals ein jährliches Einkommen von Fr. 55'100.-- (act. II 148 S. 4) bzw. – hochgerechnet auf ein 100%-Pensum (BGE 145 V 370) – von Fr. 68'875.-- (Fr. 55'100.-- / 0.8) erzielte. Dieses Einkommen ist der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen, wobei auf den Nominallohnindex gemäss der entsprechenden Erhebung des BFS abzustellen ist (vgl. Entscheid des BGer vom 10. Mai 2013, 8C_67/2013, E. 3.3.5). Dies ergibt pro 2019 – die Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor – einen Jahresverdienst von Fr. 75'558.60 (Fr. 68'875.-- / 121.6 x 133.4 [vgl. Tabelle T1.93, Sektor 3, Dienstleistungen]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt es, wenn die nach 2008 erzielten Jahresverdienste berücksichtigt werden: Dabei ist zunächst festzuhalten, dass

der Beschwerdeführer nach den vorliegenden Akten ab Januar 2012 im Stundenlohn angestellt war (act. II 13 S. 2 f.). Zwar wurde vertraglich ein Pensum von 35% festgelegt; jedoch umfasste seine Tätigkeit auch zusätzliche Aushilfsdienste (act. II 20 S. 1) und das absolvierte Pensum variierte erheblich bzw. in einem Bereich von 35-80% (act. I 12; act. II 178.4 S. 4). Für die Zeit davor (2009 bis 2011) bestand offenbar kein (schriftlicher) Arbeitsvertrag, jedoch lag das bei der D._____ erzielte Einkommen in einer vergleichbaren Spannbreite (vgl. act. II 148 S. 3 f.), weshalb davon auszugehen ist, dass sich auch in diesem Zeitraum der Beschäftigungsgrad in einem ähnlichen Bereich wie in der Zeit ab 2012 bewegte, was sich denn auch mit den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Begutachtung deckt (act. II 178.4 S. 4). Entsprechend den unterschiedlichen Pensen schwankten auch die in den Jahren 2009 bis 2014 erzielten Einkommen erheblich (act. II 148 S. 3 f.), weshalb es sich rechtfertigt, dem Valideneinkommen ein auf den Einträgen im individuellen Konto basierendes Durchschnittseinkommen aus den Jahren 2009-2013 (unter Ausklammerung des Jahres 2014, in welchem der Beschwerdeführer bei der D._____ nur einen Verdienst von Fr. 1'523.-- erzielte) zugrunde zu legen (vgl. Entscheid des BGer vom 29. März 2012, 8C_626/2011, E. 3). Dabei erübrigen sich weitere Abklärungen zur jeweiligen Höhe der Beschäftigungsgrade. Denn selbst wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers der Ermittlung des Valideneinkommens das Minimalpensum von 35% zugrunde gelegt wird, ändert sich am Ergebnis nichts.

Gestützt auf den Auszug aus dem individuellen Konto (act. II 148 S. 3 f.) beläuft sich das in den Jahren 2009-2013 bei der D._____ erzielte Einkommen auf durchschnittlich Fr. 26'091.40 ($[(\text{Fr. } 24'100.-- \{2009\} + \text{Fr. } 21'947.-- \{2010\} + \text{Fr. } 26'532.-- \{2011\} + \text{Fr. } 25'894.-- \{2012\} + \text{Fr. } 31'984.-- \{2013\}) / 5]$), was hochgerechnet auf ein 100%-Pensum (BGE 145 V 370) pro 2013 ein Valideneinkommen von Fr. 74'546.85 ergibt ($\text{Fr. } 26'091.40 / 0.35$). Angepasst an die Teuerung und die reale Einkommensentwicklung bzw. unter Berücksichtigung der statistischen Lohnerhöhungen (BFS, T1.1.10 Nominallohnindex, Männer, 2011 – 2019, Abschnitt Q – die definitiven Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor) beträgt das jährliche Valideneinkommen pro 2020 Fr. 76'004.25 ($\text{Fr. } 74'546.85 / 102.3 \times 104.3$).

4.3.5 Zusammenfassend beträgt das massgebliche Valideneinkommen im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns (1. März 2020) maximal Fr. 76'004.25.

4.4 Indem der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, ist für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf statistische Werte gemäss LSE abzustellen (vgl. E. 4.2.2 vorne). Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 8. Januar 2021 (act. II 191) auf Tabelle TA1_tirage_skill_level (LSE 2018), TOTAL, Kompetenzniveau 1, Männer, abgestellt, was mit Blick auf das im MEDAS-Gutachten (vgl. E. 3.3.2 vorne) formulierte Zumutbarkeitsprofil zutreffend ist. Ferner hat die Beschwerdegegnerin einen leidensbedingten Abzug (vgl. E. 4.2.2 vorne) von 10% berücksichtigt, was mit Blick auf das Belastungsprofil (act. II 178.1 S. 8) sowie das Alter des Beschwerdeführers als angemessen erscheint, zumal im Rahmen der attestierten Arbeitsfähigkeit keine Einschränkung im Rendement vorliegt (S. 9) und bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfliessen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 S. 20). Es besteht demnach kein Grund für eine anderweitige ermessensweise Einschätzung seitens des Gerichts (vgl. Entscheid des BGer vom 18. Januar 2018, 8C_552/2017, E. 4.3), umso weniger, als das Invalideneinkommen im Allgemeinen und der leidensbedingte Abzug im Besonderen – wie schon im Verwaltungsverfahren (act. II 183 S. 2 f.) – im vorliegenden Beschwerdeverfahren unbestritten blieben (vgl. Entscheid des BGer vom 6. August 2020, 9C_303/2020, E. 4.2).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass den Tabellenlöhnen generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit im Bereich der massgeblichen Tabellenposition, welche sich im Jahr 2019 (die Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor) auf 41.7 Wochenstunden belief (vgl. BGE 126 V 75 E. 3b bb S. 77; BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Wert TOTAL). Schliesslich ist auch das Invalideneinkommen der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen. Demnach beträgt das gestützt auf die LSE 2018 zu ermitteln-

de jährliche Invalideneinkommen pro März 2020 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden, der statistischen Lohnerhöhungen (BFS, T1.1.10 Nominallohnindex, Männer, 2011 – 2019, Wert TOTAL), einer Arbeitsfähigkeit von 40% sowie eines leidensbedingten Abzugs von 10% Fr. 24'604.90 (Fr. 5'417.-- x 12 Monate / 40 x 41.7 Wochenstunden / 105.1 x 106 x 0.4 x 0.9).

4.5 Aus der Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen ergibt dies eine Erwerbseinbusse von maximal Fr. 51'399.35 (Fr. 76'004.25 – Fr. 24'604.90) und damit einen Invaliditätsgrad von gerundet (zur Rundung: vgl. BGE 130 V 121 E. 3.2 S. 123) höchstens 68% (Fr. 51'399.35 / Fr. 76'004.25 x 100). Demnach besteht ab März 2020 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (vgl. E. 2.1.2 vorne).

4.6 Nur der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu ergänzen, dass – würde entgegen dem Dargelegten auch bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf Tabellenlöhne gemäss LSE abgestellt, wobei unbestrittenermassen die Position 86-88, Gesundheits- und Sozialwesen beizuziehen wäre – die Einwände des Beschwerdeführers nicht durchzudringen vermöchten. Soweit er aus dem im Jahr 2001 erzielten Einkommen von Fr. 65'102.-- (act. II 148 S. 4) auf einen hochgerechneten Jahresverdienst von Fr. 81'377.-- und damit auf die Massgeblichkeit von Kompetenzniveau 3 (Komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen) schliesst (Beschwerde, S. 2), übersieht er, dass dieses Einkommen bei einem anderen Arbeitgeber (... Bern-Bethlehem) und namentlich im Rahmen eines 100%-Pensums erzielt wurde (act. II 4; 74 S. 4), weshalb keine Hochrechnung vorzunehmen wäre. Zudem bestände auch aufgrund der dargelegten Erwerbsbiographie und der dokumentierten Einkommensentwicklung (vgl. E. 4.3 vorne) kein Anlass für die Zugrundelegung von Kompetenzniveau 3, woran die beschwerdeweisen Ausführungen nichts ändern. Namentlich hatte der Beschwerdeführer die Prüfung zum ... nicht bestanden (act. II 1.1 S. 23), woraufhin die IVB die Kosten für eine dreijährige berufsbegleitende Ausbildung im ... Bereich übernahm (act. II 1.1 S. 15; 14 S. 2). Für die Annahme, dass er nach Abschluss der Ausbildung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine andere, besser entlohnte Tätigkeit aufgenommen hätte, ergeben sich keine

Hinweise aus den Akten (vgl. E. 4.3.3 vorne). Dabei ist zu betonen, dass auch bei Anwendung der LSE allein massgebend ist, was der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte (vgl. E. 4.2.1 vorne) und nicht, was er – im Lichte des beschwerdeweise angeführten Entwicklungspotenzials – bestenfalls hätte verdienen können (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59, 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53).

4.7 Bei diesem Ergebnis erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung weitere Abklärungen, insbesondere in Form des offerierten Zeugenbeweises (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 163 E. 4).

4.8 Zusammenfassend ist die Verfügung vom 8. Januar 2021 im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

5.2 Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG haben weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - B. _____ GmbH z.H. des Beschwerdeführers
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.